

Zu § 10 SGB V Tit. 2.1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 10 SGB V -> Zu § 10 SGB V Tit. 2 – Voraussetzungen für die Familienversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 SGB V Tit. 2.1 RdSchr. 88c – Personenkreis

Die Familienversicherung erstreckt sich auf den Ehegatten, [jetzt] den Lebenspartner, die Kinder, die Kinder von familienversicherten Kindern sowie auf die den Kindern gleichgestellten Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder und Adoptionspflegekinder des Mitglieds der Krankenkasse. Ohne Bedeutung für die Familienversicherung ist, ob zwischen dem Mitglied und seinem Ehegatten [jetzt] oder seinem Lebenspartner bzw. seinen Kindern eine Unterhaltspflicht bzw. -berechtigung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften besteht.